

Staat und Recht im Imperialismus

Neue Tendenzen der Ausweitung und Verschärfung der Berufsverbotspraxis in der BRD

Dr. ARIBERT ONDRUSCH, *wiss. Assistent,
und Prof. Dr. sc. MANFRED PREMSSLER,
Direktor des Instituts für internationale Studien
der Karl-Marx-Universität Leipzig*

Mehr als zehn Jahre sind vergangen, seit die Ministerpräsidenten der BRD-Bundesländer mit der Verkündung der „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“ am 28. Januar 1972¹ die verfassungswidrige Praxis der Berufsverbote gegen Kommunisten und andere fortschrittliche Demokraten einleiteten. Sieben Jahre später, am 1. April 1979, traten in der BRD die am 17. Januar 1979 beschlossenen „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“² in Kraft, mit denen — wie von offizieller Seite beteuert wurde — eine „Liberalisierung“ und „Differenzierung“ der Berufsverbotspraxis erreicht werden sollte. Unsere damalige Einschätzung³, daß es sich dabei nicht um eine „Liberalisierung“, sondern lediglich um eine Modifizierung der Berufsverbotspraxis und den Versuch handelt, deren Substanz zu bewahren, hat sich vollauf bestätigt.

In der Abschlusserklärung der Internationalen Konferenz „Gemeinsam zur Verteidigung demokratischer Rechte — Weg mit den Berufsverboten“, die am 23. und 24. Januar 1982 in Hannover stattfand, wird u. a. festgelegt: „Die zehnjährige Berufsverbotspraxis zeigt, daß noch jeder Versuch der Regierenden, die Auswirkungen zu mildern, gescheitert ist: Die konkrete Praxis hat sich zehn Jahre lang im Kern der Sache unverändert erhalten.“⁴ Die Verfahrensgrundsätze von 1979, die vor allem auf die Beseitigung der routinemäßigen Anfragen hinsichtlich der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst orientieren und festlegen, daß die Verfassungsschutzbehörden nur gerichtlich verwertbare Tatsachen mitteilen dürfen, haben die Berufsverbotspraxis lediglich verfeinert. Mehr noch: Berufsverbote gegen Kommunisten und andere Demokraten sind zu einem tragenden Element der sich seit mehreren Jahren vollziehenden Rechtsentwicklung des politischen Lebens in der BRD geworden.

Die jüngsten Berufsverbotsfälle und ihre juristische „Absicherung“ sind ein beredter Ausdruck dieser Entwicklung. Sie stellen eine Repressivmaßnahme des imperialistischen Machtapparates gegen die zunehmenden Aktionen progressiver gesellschaftlicher Kräfte dar, die in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Rechte für Frieden, Abrüstung und Entspannung sowie gegen den Abbau demokratischer und sozialer Rechte in der BRD eintreten. Ein exemplarisches Beispiel dafür ist das Berufsverbotsverfahren gegen den technischen Fernmeldehauptsekretär Hans Peter aus Stuttgart.

Das Verfahren gegen Hans Peter vor dem Bundesdisziplinargericht

Hans Peter war seit 1951 bei der Bundespost der BRD beschäftigt. 1959 wurde er in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Die korrekte Erfüllung seiner Dienstpflichten wurde ihm regelmäßig bescheinigt. Wegen seiner Mitgliedschaft in der DKP, seiner Kandidatur für diese Partei bei Landtags- und Kommunalwahlen und allgemein wegen seines demokratischen Engagements wurde gegen ihn seit geraumer Zeit ermittelt. Er mußte sich mehreren „Anhörungen“ unterziehen, die 1978 mit

dem Ergebnis abgeschlossen wurden, daß ihm Verstöße gegen das Grundgesetz der BRD nicht nachzuweisen waren. Dessenungeachtet wurde Hans Peter strafversetzt, und der Bundesminister für Bahn und Post leitete gegen ihn ein Disziplinarverfahren ein, das den erwünschten Erfolg zunächst aber nicht brachte. Die 3. Kammer des Bundesdisziplinargerichts⁶ entschied nämlich durch Urteil vom 16. Mai 1980: „Da das Gericht eine schuldhafte Verletzung der politischen Treuepflicht mit ausreichendem Gewicht für eine disziplinare Verfolgung nicht festgestellt hat, fehlt es an einem Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 BBG⁶, und der Beamte war gemäß § 76 Abs. 2 Bundesdisziplinarordnung (BDO) freizusprechen.“²

Obwohl Hans Peter in diesem Verfahren obsiegte, muß auf die Urteilsbegründung näher eingegangen werden, da sie in ihrem reaktionären Grundgehalt letztlich mit zu dem später ergangenen Berufsverbotsurteil beitrug.

Zur Interpretation der Treuepflicht von Beamten

Erstens stützt sich das Bundesdisziplinargericht bei seiner Entscheidung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 — 2 BvL 13/73 —⁸, wonach dem Beamten eine „besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung“ obliege. Die Kammer knüpft dabei an die im Widerspruch¹ zum Grundgesetz der BRD durch das Bundesverfassungsgericht vorgenommene Interpretation der Treuepflicht an, die die Treue nicht am Verhältnis des Beamten zur Verfassung und zur Verfassungsordnung mit ihren demokratischen Elementen, sondern an seiner Haltung zur gegenwärtig bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in der BRD mißt. Diese Interpretation¹ — die mit der Formel umschrieben wird, der Beamte müsse die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit für die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ eintritt — ist aber eindeutig darauf gerichtet, die Ausschöpfung selbst der im Grundgesetz verankerten demokratischen Rechte zu verhindern.

Wenn also das Bundesdisziplinargericht trotz des im Ergebnis positiven Urteils sich diese Interpretation zu eigen macht und davon spricht, daß „bei Beamtenbewerbern die fehlende Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, einen Eignungsmangel begründet, der der Ernennung entgegensteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG)“, so unterstützt es eindeutig die Angriffe auf die Grundsubstanz demokratischer Rechte und deren uneingeschränkte Wahrnehmung — unbeschadet dessen, daß diese Konsequenz nur den Beamtenbewerber, nicht aber den bereits ernannten Beamten treffen soll. Es heißt nämlich in der Urteilsbegründung weiter, daß „in der fehlenden Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, bei Beamten auf Lebenszeit allein noch keine Pflichtverletzung liege“.⁹

Wenn der bereits ernannte Beamte aus diesen Gründen zunächst vom Berufsverbot ausgespart bleibt, so liegen dem politisch-pragmatische Überlegungen zugrunde. Denn diese kurios erscheinende juristische Konstruktion, wonach an die Treuepflicht von Beamtenbewerbern höhere Anforderungen zu stellen seien als an die der schon in das Beamtenverhältnis übernommenen Beschäftigten, diene dem alleinigen Zweck, die in den Jahren 1979 und 1980 verstärkt propagierte Legende von einer Liberalisierung der Berufsverbotspraxis zu unterstützen und der in- und ausländischen Protestbewegung die Spitze zu nehmen. Eine Ausdehnung der Interpretation der Treuepflicht auf die bereits im Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten hätte aber genau das Gegenteil bewirkt. Darüber hinaus folgte das Gericht offensichtlich den damaligen Überlegungen der herrschenden Kräfte, wonach die mit den Berufsverboten angestrebten politischen Ziele im allgemeinen mit den Verfahren gegen Beamtenbewerber zu erreichen seien.